

Referent D. G r o s s f:

§. 17.

Ueber solche Zahl- und Maaßgrößen, welche nur eine Mehrzahl von Stücken oder Sacheinheiten, oder auch von erlaubten Maaßeinheiten bezeichnen, ohne selbst eine besondere Maaßgröße zu bilden, ist zwar nicht die Absicht, durch die zu erlassende Verordnung eine Vorschrift zu ertheilen. Es dürfen jedoch im Verkehr nur solche herkömmliche Vielheitsbenennungen, welche unzweifelhaft bekannt sind, gebraucht und ihnen als Maaßeinheiten nur die den gegenwärtig erlaubten Maaßen angehörigen Einheiten zu Grunde gelegt werden.

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 297.)

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts zu diesem Paragraphen bemerkt wird, so können wir sofort zu dem folgenden übergehen.

Referent D. G r o s s f:

§. 18.

Behufs der nach §. 8 und 9 des Gesetzes vom vorzunehmenden Umrechnungen bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen sind, in so weit nicht andere dafür bisher gültig gewesene, beziehentlich auf Vertrag, Verjährung oder andern Rechtstiteln beruhende Größen von den Interessenten nachgewiesen werden, oder in einzelnen Verwaltungszweigen besondere Maaßbestimmungen für die zeitherigen Maaße bestehen, folgende nach thunlichst einfachen und abgerundeten, mittleren Durchschnittszahlen berechnete Größenverhältnisse der zeitherigen Maaße zu den neuen gesetzlich anzuwendenden Maaßen zu Grunde zu legen.

1) Der bisherige Leipziger oder Dresdner Fuß ist gleich  $\frac{17}{18}$  neuen sächsischen Füßen.

2) Die bisherige Dresdner Kanne ist gleich  $\frac{30}{31}$  Eitern.

3) Eine bisherige Tonne beim Biere von 105 Dresdner Kannen ist gleich einem Hectoliter.

4) Ein bisheriger Dresdner Scheffel ist gleich 104 Eitern.

Zum Gebrauch bei den vorzunehmenden Umrechnungen können die unter ... bis ... beigefügten Reductionstabellen dienen.

Auch ist unter ... eine Vergleichung der bekanntesten ausländischen Maaße, so weit diese aus öffentlichen Schriften bekannt sind, mit den nun gesetzlichen hierländischen beigegeben.

Prinz Johann: Dürfte nicht die Lesung der Motive dem Herrn Referenten wie seinem Adjutanten erlassen werden?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin vollkommen damit einverstanden, obwohl gerade dieser Paragraph und die Motive dazu von der entschiedensten Wichtigkeit sind, da gerade dieser Paragraph die Nothwendigkeit der Veränderung des Maaßwesens recht klar zu Tage legt. (S. d. Motive zu §. 18 in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 298).

Referent D. G r o s s f: Im Nachberichte ist hierzu gesagt:

Zu §. 18 hat die zweite Kammer beschlossen, in den mit 2 und 4 bezeichneten Sätzen das Wort Liter mit Neufanne, und in dem mit 3 bezeichneten Satze das Wort Hectoliter mit Neutonne zu vertauschen, welches die Deputation unbedenklich findet.

Präsident v. Carlowitz: Es soll das Wort: „Liter“ mit: „Neufanne“ und das Wort „Hectoliter“ mit: „Neutonne“ ver-

tauscht werden. Genehmigt die Kammer diese Fassungsveränderung? — Einstimmig Ja.

Referent D. G r o s s f:

§. 19.

Die Verwaltungsobrigkeiten haben die von ihnen zu regulirenden Taxen, öffentlichen Leistungen oder sonstigen in Statuten, Reglements, Specialinnungsartikeln und dergleichen als normgebend vorkommenden Maaßsätze von dem §. 26 bezeichneten Termine an allenthalben in dem neuen gesetzlichen Maaße festzustellen und hierbei zwar im Allgemeinen den Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom nachzugehen, jedoch da, wo es sich als nöthig darstellt, angemessene Abrundungen der sich ergebenden Maaßsätze eintreten zu lassen.

§. 20.

Hierbei wird ihnen, so wie überhaupt allen öffentlichen Behörden, in so weit diese nicht schon im Dienstwege besonders dafür angewiesen sind, bei allen Geschäften, wo es unbeschadet des practischen Zweckes der Sache geschehen kann, der Gebrauch der systematischen Maaßgrößen mit deren decimaler Eintheilung vorzugsweise vor der triviellen empfohlen.

§. 21.

Sollten in einzelnen Gewerbs- oder Geschäftszweigen, nach örtlichen Verhältnissen, der ausschließlichen Anwendung der neuen vorschriftsmäßigen Maaße sofort mit dem §. 26 bezeichneten Termine nicht zu umgehende Hindernisse entgegen treten, so bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, auf diesfallsiges Ansuchen nach Befinden noch auf einen gewissen, thunlichst zu beschränkenden Zeitraum, innerhalb dessen jene Hindernisse zu beseitigen sind, ausnahmsweise den Fortgebrauch des zeitherigen Maaßes zu gestatten, jedoch sind dabei solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Ungewißheit oder Täuschung der Käufer oder sonstigen Contrahenten ausgeschlossen bleibt.

(Die Motive s. in Nr. 13 d. zweiten Kammer S. 300.)

Im Nachberichte ist zu §. 19 bemerkt:

Zu §. 19 hat die zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation den Antrag zu stellen beschlossen:

daß die hohe Staatsregierung, in so fern durch die Ausführung der in §. 19 der Maaßordnung enthaltenen Bestimmung bestehende Gesetze eine Veränderung erleiden, hierzu nachträglich die ständische Zustimmung einholen wolle,

und die Deputation glaubt, den Beitritt hierzu anrathen zu können.

Präsident v. Carlowitz: Es soll ein Anrrag an die Staatsregierung beschlossen werden: „daß die hohe Staatsregierung, in so fern durch die Ausführung der in §. 19 der Maaßordnung enthaltenen Bestimmung bestehende Gesetze eine Veränderung erleiden, hierzu nachträglich die ständische Zustimmung einholen wolle.“ Ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Antrage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Jemand sonst noch zu §. 20 und 21 etwas zu bemerken hätte, so würde er hier das Wort zu nehmen haben. Wenn das nicht der Fall ist, so können wir zu §. 22 übergehen.